

Meiner

Philosophische Bibliothek

Immanuel Kant

Kritik der
praktischen Vernunft





IMMANUEL KANT

Kritik der praktischen Vernunft

Mit einer Einleitung,
Sachanmerkungen und einer
Bibliographie von Heiner F. Klemme
herausgegeben von
Horst D. Brandt
und
Heiner F. Klemme

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-7873-1650-2

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 2003. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: H & G Herstellung, Hamburg. Druck und Bindung: GGP Media, Pößneck. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. *www.meiner.de*

Inhalt

Einleitung. Von Heiner F. Klemme	IX
Editorische Notiz. Von Horst D. Brandt	LXIV

IMMANUEL KANT Kritik der praktischen Vernunft

VORREDE	3
EINLEITUNG	
Von der Idee einer Kritik der praktischen Vernunft ..	18
ERSTER TEIL	
Elementarlehre der reinen praktischen Vernunft	21
ERSTES BUCH	
Die Analytik der reinen praktischen Vernunft	23
<i>Erstes Hauptstück</i>	
Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft	23
§ 1. Erklärung	23
§ 2. Lehrsatz I	26
§ 3. Lehrsatz II	27
§ 4. Lehrsatz III	35
§ 5. Aufgabe I	37
§ 6. Aufgabe II	38
§ 7. Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft	41
§ 8. Lehrsatz IV	44

I. Von der Deduktion der Grundsätze der reinen praktischen Vernunft	57
II. Von dem Befugnisse der reinen Vernunft, im praktischen Gebrauche, zu einer Erweiterung, die ihr im spekulativen für sich nicht möglich ist	68
<i>Zweites Hauptstück</i>	
Von dem Begriffe eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft	78
Tafel der Kategorien der Freiheit	90
Von der Typik der reinen praktischen Urteilstkraft	91
<i>Drittes Hauptstück</i>	
Von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft	97
Kritische Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft	121
ZWEITES BUCH	
Dialektik der reinen praktischen Vernunft	145
<i>Erstes Hauptstück</i>	
Von einer Dialektik der reinen praktischen Vernunft überhaupt	145
<i>Zweites Hauptstück</i>	
Von der Dialektik der reinen Vernunft in Bestimmung des Begriffs vom höchsten Gut	149
I. Die Antinomie der praktischen Vernunft	153
II. Kritische Aufhebung der Antinomie der praktischen Vernunft	154

III. Von dem Primat der reinen praktischen Vernunft in ihrer Verbindung mit der spekulativen	161
IV. Die Unsterblichkeit der Seele, als ein Postulat der reinen praktischen Vernunft	164
V. Das Dasein Gottes, als ein Postulat der reinen praktischen Vernunft	167
VI. Über die Postulate der reinen praktischen Vernunft überhaupt	177
VII. Wie eine Erweiterung der reinen Vernunft, in praktischer Absicht, ohne damit ihr Erkenntnis, als spekulativ, zugleich zu erweitern, zu denken möglich sei?	180
VIII. Vom Fürwahrhalten aus einem Bedürfnisse der reinen Vernunft	190
IX. Von der der praktischen Bestimmung des Menschen weislich angemessenen Proportion seiner Erkenntnisvermögen	196

ZWEITER TEIL

Methodenlehre der reinen praktischen Vernunft	199
---	-----

BESCHLUSS	215
-----------------	-----

Sachanmerkungen. Von Heiner F. Klemme	219
---	-----

Bibliographie. Von Heiner F. Klemme	243
---	-----

Personenregister	263
------------------------	-----

Sachregister	265
--------------------	-----

Einleitung

I. Zur Entstehungsgeschichte und Problemstellung

Die mit dem Druckjahr 1788 im Dezember 1787¹ bei dem Verleger Johann Friedrich Hartknoch in Riga erschienene *Kritik der praktischen Vernunft* ist nach der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785) Kants zweite Monographie zur praktischen Philosophie, die die schon in den sechziger Jahren avisierte, aber erst 1797 erfolgte Publikation der *Metaphysik der Sitten* vorbereiten soll. Zwar unterscheidet Kant bereits in der *Grundlegung* zwischen der »Kritik der reinen speculativen Vernunft«, wie er die *Kritik der reinen Vernunft* (1781) fortan auch nennt, und der »Kritik der reinen praktischen Vernunft«². Jedoch beabsichtigt Kant 1785 noch nicht, der reinen praktischen Vernunft eine Abhandlung zu widmen, die über den Diskussionsstand des dritten Abschnitts (»Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft«) der *Grundlegung* hinausführen muß, bevor die Metaphysik der Sitten ge-

¹ Siehe Kants Brief an Marcus Herz vom 24. Dezember 1787 (X 512) und das Schreiben von Friedrich August Grunert an Kant vom Dezember 1787 (X 506). – Die *Kritik der praktischen Vernunft* wird im folgenden nach der Paginierung ihres Abdrucks in Band V der *Gesammelten Schriften* (Berlin 1908, ²1913) (= Akademie-Ausgabe) zitiert, die am Seitenrand der vorliegenden Ausgabe vermerkt ist. Die *Kritik der reinen Vernunft* (K.r.V.) wird unter Angabe der Originalpaginierungen (A und B) nach der Ausgabe von Jens Timmermann (Hamburg 1998), die *Kritik der Urteilskraft* unter Angabe der Paginierung in der Akademie-Ausgabe nach der Edition von H. F. Klemme (Hamburg 2001), der Briefwechsel – soweit möglich – nach der von Otto Schöndörffer und Rudolf Malter besorgten Auswahl (Immanuel Kant, *Briefwechsel*, Hamburg ³1986) zitiert. Alle anderen Schriften Kants werden unter Angabe des Bandes nach der Akademie-Ausgabe zitiert.

² IV 391; vgl. K.r.V. A 841/B 869.

schrieben werden kann. Vielmehr vertritt er zu diesem Zeitpunkt noch die Auffassung, daß die *Grundlegung* aus zwei Gründen völlig ausreichend sei, als Grundlage und »Vorarbeitung« (IV 391) zur dogmatischen Metaphysik der Sitten zu dienen: 1. Während der theoretische Gebrauch der reinen Vernunft »ganz und gar dialektisch« sei, könne der moralische Gebrauch »selbst beim gemeinsten Verstande leicht zu großer Richtigkeit und Ausführlichkeit gebracht werden«. 2. In einer vollständigen »*Kritik der reinen praktischen Vernunft*« müßte »ihre Einheit mit der speculativen Vernunft in einem gemeinschaftlichen Princip« (IV 391) dargestellt werden.³ Dies überschreite aber den Rahmen der *Grundlegung*, die sich daher auf eine Thematik beschränken kann, die weder eine vollständige Kritik der

³ Kant läßt an dieser Stelle offen, ob und in welcher Form er der-einst eine »*Kritik der reinen praktischen Vernunft*« zu publizieren beabsichtigt. Allerdings vertritt er – wie bereits erwähnt – 1785 noch *nicht* die Auffassung, daß die *Metaphysik der Sitten* eine derartige »*Kritik der reinen praktischen Vernunft*« notwendig *voraussetzt*. Demgegenüber ist die *Kritik der praktischen Vernunft* von 1788 gerade die Folge seiner neuen Ansicht, daß diese *Kritik* für die *Metaphysik der Sitten* *unverzichtbar* ist. – Vielleicht hat Kant, wie Paul Natorp (siehe V 496) meint, 1785 tatsächlich beabsichtigt, die »*Kritik der reinen praktischen Vernunft*« *nach* der *Metaphysik der Sitten* zu publizieren. Wir wissen es nicht. Natorp beachtet aber nicht, daß die »*Kritik der reinen praktischen Vernunft*«, so wie sie von Kant *nach* 1785 konzipiert wird, nicht mehr mit der ursprünglichen Konzeption einer derartigen »*Kritik*« übereinstimmt. Diesen entscheidenden Differenzpunkt übersehen auch Lewis White Beck, *Kants »Kritik der praktischen Vernunft*«, München 1974, 23–24, Rüdiger Bittner, »Das Unternehmen einer Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«, in: Höffe, O. (Hrsg.), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, Frankfurt am Main 1989, 13–30, hier: 29, und Manfred Kuehn, *Kant. A Biography*, Cambridge 2001, 312. Wie noch zu erörtern sein wird, setzt die *Kritik der praktischen Vernunft* von 1788 die »Entdeckung« der Antinomie der reinen praktischen Vernunft voraus, von der Kant 1785 noch keinen Begriff hat. Gerade weil die reine Vernunft selbst in ihrem praktischen Gebrauch dialektisch ist, bedarf sie einer gründlichen Kritik, bevor die *Metaphysik der Sitten* geschrieben werden kann (vgl. dagegen IV 391).

reinen praktischen Vernunft voraussetzt, noch im Ganzen einer Metaphysik der Sitten abzuhandeln ist, nämlich die »Aufsuchung und Festsetzung *des obersten Principis der Moralität*« (IV 392), des kategorischen Imperativs.

Nachdem Kant jedoch zur Kenntnis nehmen mußte, daß die *Grundlegung* bei ihren Lesern und Rezensenten vielfach auf Unverständnis stieß und zahlreiche Einwände hervorrief, faßte er den Entschluß, eine zwischen der *Grundlegung* und der zukünftigen Metaphysik der Sitten *vermittelnde* »Kritik der reinen praktischen Vernunft« zu schreiben. Ohne diese teilweise sehr scharf formulierten und nicht immer unberechtigten Einwände, die sich gegen die apriorische Moralkonzeption im allgemeinen und gegen ihre behauptete Vereinbarkeit mit den Ergebnissen der *Kritik* von 1781 im besonderen richten⁴, wäre die zweite *Kritik* in der vorliegenden Form vermutlich niemals geschrieben worden. Während nämlich die erste *Kritik* nachzuweisen versucht, daß unsere Verstandeskategorien nur dann objektive Bedeutung haben, wenn sie auf ein Manigfaltiges unserer sinnlichen Anschauung bezogen werden, behauptet die *Grundlegung*, daß eine Erweiterung unserer Erkenntnis über die Grenzen der Sinnlichkeit hinaus sehr wohl möglich ist, wenn auch nur in praktischer Hinsicht: Wir sind frei handelnde Subjekte, die als Bürger des mundus intelligibilis dem Naturmechanismus des mundus sensibilis nicht unterworfen sind (vgl. IV 461–463).

Um an dieser Stelle nur zwei kritische Stimme zu zitieren, sei zunächst auf Gottlob August Tittel verwiesen, der sich mit folgenden Worten über die von Kant im dritten Abschnitt seiner *Grundlegung* dargelegte Deduktion des Moralgesetzes äußert: »Am Ende dieser ganzen Deduktion mußte sich nun freilich finden, daß auf solche Weise es dem obersten Begriff der ganzen Sittenlehre – so ganz an nichts geknüpft, durch nichts gestützt, durchaus an Hal-

⁴ Siehe hierzu die Hinweise in den »Sachanmerkungen« der vorliegenden Ausgabe.

tung mangeln müsse; und daß für den, der auch wissen möchte, wofür? und warum etwas Pflicht sei? nur diese einzige und letzte Antwort übrig bleibe: weil es Pflicht ist – darum ist es Pflicht. Nun mußte es freilich völlig ungreiflich seyn, wie dieser dürre, so ausgefeilte, so skelletirte Begriff von Pflicht – von allem Einfluß auf Glückseligkeit gesondert, von allem, was ihm einigen Reiz, Interesse und Liebenswürdigkeit geben konnte, so völlig entkleidet jemals ein wirksamer Bestimmungsgrund für den Menschen werden könne. Mehr braucht es nicht *Sittlichkeit* und *Pflicht* in ein eitles Schattenbild zu verwandeln. Um so mehr wird es Schattenbild, da man derselben die Freiheit – nicht in ihrer Realität und Wirklichkeit, sondern bloß in der Idee (wäre sie auch an sich ein leerer Begriff und Traum) als Grund unterstellt. [...] Und das soll Grundlegung der Sitten seyn?»⁵ In die gleiche Richtung zielt die Kritik von Hermann Andreas Pistorius: »Zuvörderst betreffen meine Zweifel den Begriff von der Freiheit

⁵ *Ueber Herrn Kant's Moralreform* (Frankfurt und Leipzig 1786; Nachdruck: Brüssel 1969), 92–93. Siehe auch das Referat dieses Textes in einer Rezension von Tittels Schrift in den *Frankfurter gelehrte(n) Anzeigen*, No. 43, 30. Mai 1786, 337–340, hier: 339; abgedruckt in: Landau, A. (Hrsg.), *Rezensionen zur Kantischen Philosophie 1781–87*, Bebra 1991, 399. – Ludwig Heinrich Jakob schreibt am 17. Juli 1786 an Kant: »Über ihre [Grundlegung zur] Metaphysik der Sitten scheint das Mißverständnis doch noch weit größer zu sein, als über Ihre Kritik [der reinen Vernunft]. Ich weiß nicht, ob ihnen die Broschüre von einem gewissen Tittel zu Gesichte gekommen ist, der Ihre Metaph. zu beurteilen wagt, ohne nur zu verstehen, wohin eigentlich Ihre Untersuchung zielt.« (1986, 308) Am 14. Mai 1787 führt Daniel Jenisch Kant gegenüber aus: »Ihre Grundlage zur Metaphysik der Sitten, mein Herr Prof., findt ungleich mehr Widerspruch unter den Gelehrten von meiner Bekanntschaft, als Ihre Kritik, und man will sich unmöglich überzeugen lassen, daß die Natur die Moral auf so tiefen Gründen gebaut habe, indessen haben mir einige Göttinger mit Enthusiasmus die höchst neuen und auffallenden Wahrheiten derselben geschrieben, alles sieht nur mit Sehnsucht Ihrer Metaphysik der Sitten entgegen.« (1986, 316).

selbst, dessen Ursprung, Inhalt und objective Gültigkeit. Die Freyheit soll das Vermögen eines Wesens seyn, einen Zustand anzufangen, so, daß seine Handlung nicht nach dem Naturgesetze wieder unter einer andern Ursache steht, welche sie der Zeit nach bestimmte. Ich frage: woher haben wir diesen Begriff? Aus der Erfahrung, dieser einzigen Quelle, aus der *nichtleere* Begriffe fließen sollen, haben wir ihn nicht geschöpft, er ist also ein reiner Vernunftbegriff, oder der Vernunft wesentlich und gleichsam angeboren; aber darin hat er vor den sogenannten Ideen der reinen Vernunft, der psychologischen, cosmologischen und theologischen, nichts voraus; wodurch erlangt er also den Vorzug, nicht blos subjectiv und täuschend zu seyn, wie diese es sind? Woher erhält er allein diese objective Gültigkeit, daß er sich auf die Verstandeswelt anwenden, daß das, was er bezeichnet, nämlich die transcendente Freyheit, sich als eine Eigenschaft der *Dinge an sich selbst*, oder der Glieder dieser uns ganz unbekanntem Welt prädicieren läßt?⁶

Es besteht also Klärungsbedarf, und Kant nimmt die auf Wunsch seines Verlegers für eine zweite Auflage in Angriff genommene Überarbeitung der *Kritik der reinen Vernunft* im Frühjahr 1786⁷ nicht nur zum Anlaß, Einwände und Mißverständnisse auszuräumen, die gegen sein Hauptwerk erhoben worden sind. In der Jenaer *Allgemeinen Literatur-Zeitung* vom 21. November 1786 läßt der Königsberger Philosoph zudem eine Art Revisionsverhandlung vor dem »Gerichtshof« der »Kritik der rei-

⁶ *Allgemeine deutsche Bibliothek*, Band 66, 1. Stück, Mai 1786, 92-123, hier: 109-110; Landau (Hrsg.) 1991, 326-352, hier: 341. Zu weiteren Angaben siehe die »Sachanmerkungen«.

⁷ Siehe Kants Brief an L. H. Jakob vom 26. Mai 1786: »Ich bin eben jetzt damit beschäftigt, auf Ansuchen meines Verlegers eine zweite Auflage der Kritik, und mit ihr Aufhellung verschiedener Stücke derselben, deren Mißdeutung alle bisherigen Einwürfe hervorgebracht, zu veranstalten; [...] ihre Kraft wird von selbst wegfallen, wenn ihren falschen Deutungen der Vorwand genommen ist.« (1986, 298-299)

nen Vernunft« (A 751/B 779) ankündigen, die das Geschäft einer vollständigen Ausmessung unseres reinen Vernunftvermögens durch eine zusätzliche »Kritik der reinen praktischen Vernunft« ein für allemal abschließen soll. In dieser Ankündigung heißt es: »[...] auch wird, zu der in der ersten Auflage enthaltenen *Kritik der reinen speculativen Vernunft*, in der zweyten noch eine *Kritik der reinen praktischen Vernunft* hinzukommen, die dann eben so das Princip der Sittlichkeit wider die gemachten oder noch zu machenden Einwürfe zu sichern, und das Ganze der kritischen Untersuchungen, die vor dem System der Philosophie der reinen Vernunft vorhergehen müssen, zu vollenden dienen kann.«⁸

Tatsächlich wird die zweite Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* jedoch im April 1787 abgeschlossen und im Frühjahr des Jahres publiziert, ohne daß sich in ihr die angekündigte »Kritik der reinen praktischen Vernunft« findet. Kant hat zwischenzeitlich seine Pläne geändert: Er verzichtet auf die »Kritik der reinen praktischen Vernunft« und bereitet stattdessen die Publikation der *Kritik der praktischen Vernunft* vor. Ein aufmerksamer Leser der neuen Vorrede zur zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* hätte die Änderung seiner Pläne bereits bemerken können. Denn in dieser findet sich ein Satz, der die Veröffentlichung der zweiten *Kritik* bereits voraussetzt. Dieser Satz lautet: »Da ich während dieser Arbeiten schon ziemlich tief ins Alter fortgerückt bin (in diesem Monat ins vierundsechzigste Jahr,) so muß ich, wenn ich meinen Plan, die Metaphysik der Natur sowohl als der Sitten, als Bestätigung der Richtigkeit der Kritik der spekulativen sowohl als praktischen

⁸ Zitiert nach: Landau (Hrsg.) 1991, 471-472. Bereits in einem verlorengegangenen Brief an Friedrich Gottlob Born erwähnt Kant am 24. September 1786 dieses Unterfangen. Born antwortet Kant mit folgenden Worten: »Uebrigens freue ich mich ungemein schon im Voraus über den wichtigen Zusatz einer Critik der reinen praktischen Vernunft, womit Sie Ihr treffliches Werk [sc. die K.r.V., H. K.] noch mehr verschönern werden.« (X 470-472, hier: 471)

Vernunft, zu liefern, ausführen will, mit der Zeit sparsam verfahren [...].«⁹

Kant war also im April 1787 der Überzeugung, daß die Veröffentlichung der zweiten *Kritik* der Neuauflage der ersten *Kritik* auf den Fuße folgen wird. Bereits in seinem Brief an Christian Gottfried Schütz vom 25. Juni 1787 kündigt er den unmittelbar bevorstehenden Abschluß seiner Arbeiten an: »Ich habe meine *Kritik der praktischen Vernunft* soweit fertig, daß ich sie denke künftige Woche nach Halle zum Druck zu schicken. Diese wird besser, als alle Kontroversen mit Feder¹⁰ und Abel¹¹ (deren der erste gar keine Erkenntnisse a priori, der andere eine, die zwischen der empirischen und einer a priori das Mittel halten soll, behauptet), die Ergänzung dessen, was ich der spekulativen Vernunft absprach, durch reine praktische, und die Möglichkeit derselben beweisen und faßlich machen, welches doch der eigentliche Stein des Anstoßes ist, der jene Männer nötigt, lieber die untunlichsten, ja gar ungeheimte Wege einzuschlagen, um das spekulative Vermögen bis aufs Übersinnliche ausdehnen zu können, ehe sie sich jener ihnen ganz trostlos scheinenden Sentenz der *Kritik* unterwürfen.« (1986, 320) Die Druckvorlage erreicht den Hallenser Drucker Friedrich August Grunert allerdings erst im Herbst 1787. Am 11. September des Jahres schreibt

⁹ B XLIII. Eine parallele Formulierung findet sich in der Vorrede zur zweiten *Kritik*, in der Kant ebenfalls die erste und die zweite *Kritik* als die beiden Teile der *einen* Kritik begreift: »Man wird auch durch den ganzen Lauf der Kritik (der theoretischen sowohl als praktischen Vernunft)« (V 9 Anm.). – Beck vertritt mit Bezug auf B XLIII dagegen die Ansicht, daß Kant »erst nach dem April 1787« (1974, 26; vgl. 24, 27–28) den Plan gefaßt hat, die *Kritik der praktischen Vernunft* zu schreiben.

¹⁰ Der Göttinger Popularphilosoph Johann Heinrich Georg Feder gehörte seit der Publikation der *Kritik der reinen Vernunft* zu Kants entschiedensten Gegnern; siehe die »Sacherläuterungen«.

¹¹ Jacob Friedrich Abel, *Versuch über die Natur der speculativen Vernunft zur Prüfung des Kantischen Systems*, Frankfurt und Leipzig 1787 (Nachdruck: Brüssel 1968).

Kant an Ludwig Heinrich Jakob: »Jetzt ist meine *Kritik der praktischen Vernunft* bei Grunert. Sie enthält manches, welches die Mißverständnisse der theoretischen heben kann. Unmittelbar wende ich mich nun auf die Bearbeitung der *Kritik des Geschmacks*, womit ich mein kritisches Geschäft schließen werde, um zum dogmatischen fortzuschreiten. Noch vor Ostern, denke ich, soll sie herauskommen.« (1986, 324)

In seinem Schreiben an Carl Leonhard Reinhold vom 28. und 31. Dezember 1787 nennt Kant erneut das Beweisziel der nunmehr bereits vorliegenden Schrift: »In diesem Büchchen werden viele Widersprüche, welche die Anhänger am Alten in meiner Kritik [*der reinen Vernunft*, H. K.] zu finden vermeinen, hinreichend gehoben, dagegen diejenige, darin sie sich selbst unvermeidlich verwickeln, wenn ihr altes Flickwerk nicht aufgeben wollen, klar genug vor Augen gestellt.«¹² Aus diesem Brief wird auch deutlich, wie sich Kant die Aufgabenverteilung zwischen den ersten beiden Kritiken und der in Planung begriffenen »*Kritik des Geschmacks*« vorstellt, die nach einigen konzeptionellen Änderungen 1790 als *Kritik der Urteilskraft*¹³ der gelehrten Welt vorgelegt werden wird. Kant führt aus: »So beschäftige ich mich jetzt mit der Kritik des Geschmacks, bei welcher Gelegenheit eine neue Art von Prinzipien a priori entdeckt wird, als die bisherigen. Denn der Vermögen des Gemüts sind drei: Erkenntnisvermögen, Gefühl der Lust und Unlust und Begehrungsvermögen. Für das erste habe ich in der Kritik der reinen (theoretischen), für das dritte in der Kritik der praktischen Vernunft Prinzipien a priori gefunden. Ich suchte sie auch für das zweite, und ob ich es zwar für unmöglich hielt, dergleichen zu finden, so brachte das Systematische, was

¹² 1986, 333–336, hier: 334; vgl. auch 1986, 332, 334, 340.

¹³ Zur Entstehungsgeschichte der dritten *Kritik* siehe H. F. Klemme, »Einleitung«, in: I. Kant, *Kritik der Urteilskraft*, hrsg. von H. F. Klemme, Hamburg 2001, XIII–XXI.

die Zergliederung der vorher betrachteten Vermögen mir im menschlichen Gemüthe hatte entdecken lassen und welches zu bewundern und womöglich zu ergründen mir noch Stoff genug für den Überrest meines Lebens an die Hand geben wird, mich doch auf diesen Weg, so dass ich jetzt drei Teile der Philosophie erkenne, deren jede ihre Prinzipien a priori hat, die man abzählen und den Umfang der auf solche Art möglichen Erkenntnis sicher bestimmen kann – theoretische Philosophie, Teleologie und praktische Philosophie, von denen freilich die mittlere als die ärmste an Bestimmungsgründen a priori befunden wird.« (1986, 335)

Die *Kritik der praktischen Vernunft* setzt demnach die triadische Struktur unseres (im weitesten Sinne verstandenen) Erkenntnisvermögens voraus, wobei ihre Aufgabe darin besteht, apriorische Prinzipien unseres Begehungsvermögens (unseres Willens, unserer Willkür) nachzuweisen. Wenn es ihr gelingt, diesen Nachweis zu erbringen, so sind die dogmatischen Einwände gegen das Sittengesetz zurückgewiesen und die legitimen Ansprüche der reinen Vernunft gewahrt: Sie ist nicht nur wie die empirische Vernunft praktisch, sie ist »unbedingterweise praktisch« (V 15). In kritischem Licht betrachtet, zeigt sich nach Kant, daß die vermeintlichen Widersprüche innerhalb seiner Philosophie tatsächlich Widersprüche sind, in die sich die Verächter des apriorischen Kritizismus selbst verwickeln, weil sie auf der eindimensionalen Grundlage der empiristischen Konzeption der praktischen Vernunft argumentieren.

Mit dieser Feststellung ist auch schon der Grund dafür genannt, warum Kant das ursprüngliche Projekt einer »Kritik der reinen praktischen Vernunft« einer Revision unterzieht. In Vorrede und Einleitung zur zweiten *Kritik* distanziert er sich von seinem älteren Vorhaben mit dem Hinweis, daß nicht die reine praktische, sondern die praktische Vernunft, die sich anmaßt, allein praktisch zu sein, einer Kritik bedarf, für die die reine praktische Vernunft

wiederum als Leitfaden dient. Es gibt insofern keine Parallele zwischen der Kritik der reinen spekulativen (theoretischen) Vernunft und der Kritik der reinen praktischen Vernunft, als die letztere überhaupt keiner Kritik bedürftig ist: Sie zeigt uns ihre eigene Wirklichkeit durch ein Faktum an, dessen wir uns a priori bewußt sind.¹⁴ Während die *Kritik der reinen Vernunft* den Weg von der Möglichkeit des Denkens zur Wirklichkeit der Erkenntnis nachzeichnet, widmet sich die *Kritik der praktischen Vernunft* der Frage, wie das, was als wirklich bereits feststeht, auch möglich sein kann. Obwohl die beiden Kritiken zusammen die Grundlagen »zu einer systematischen, theoretischen sowohl als praktischen, Philosophie als Wissenschaft« (V 12) legen, verhalten sich ihre Beweisziele dennoch zueinander invers: Die erste *Kritik* weist das Ansinnen der reinen spekulativen Vernunft zurück, die Bedingungen des Denkens für hinreichende Bedingungen der theoretischen Erkennt-

¹⁴ Siehe hierzu die Einleitung in die zweite Auflage der ersten *Kritik* (»praktische in unserer Vernunft liegende ursprüngliche Grundsätze als *Data*« der Moral; B XXVIII) und die Reflexion 7201: »Die Critik der practischen Vernunft legt die Unterscheidung der empirisch-bedingten practischen Vernunft von der reinen und gleichwohl doch practischen Vernunft und frägt: ob es eine solche, als die letzte ist, gebe. Die Möglichkeit davon kann sie a priori nicht einsehen, weil es das Verhältniß eines Realgrundes zur Folge betrifft, also muß etwas gegeben seyn, was lediglich aus ihr entspringen kan; und aus der Wirklichkeit kan auf die Möglichkeit geschlossen werden. Die moralische Gesetze sind von der Art, und dieses muß so bewiesen werden, wie wir die Vorstellungen von Raum und Zeit als Vorstellungen a priori bewiesen, nur mit dem Unterschiede, daß diese Anschauungen jene aber bloße Vernunftbegriffe betrifft. Es ist hier nun der Unterschied, daß im theoretischen Erkenntnis die Begriffe keine Bedeutung und die Grundsätze keinen Gebrauch als nur in Ansehung der Gegenstände [der] Erfahrung haben, im practischen dagegen viel weiter, nämlich auf alle vernünftige Wesen überhaupt gehen und von allen empirischen Bestimmungsgründen unabhängig, ja, wenn ihnen auch kein Gegenstand der Erfahrung correspondirte, die bloße Denkungsart und Gesinnung nach Principien schon genug ist.« (XIX 275–276)

nis zu halten, und die zweite *Kritik* weist den Anspruch der empirisch-praktischen Vernunft als dogmatische Anmaßung zurück, allein praktisch sein zu können.¹⁵

Die Realisierung der zweiten *Kritik* setzt jedoch nicht nur die Erkenntnis, daß die reine praktische Vernunft als solche keiner Kritik bedarf, voraus, sondern auch die Einsicht, daß selbst die reine praktische Vernunft ihre Dialektik hat.¹⁶ Nur wenn die dieser Dialektik zugrunde liegende Antinomie im Begriffe des höchsten Guts aufgehoben werden kann, ist das Beweisziel der *Kritik*, daß reine Vernunft praktisch ist, gesichert und das Moralgesetz, das die Beförderung des höchsten Guts gebietet, nicht als »phantastisch«¹⁷ disqualifiziert. Es ist zu vermuten, daß Kants zwischen dem Herbst 1786 und dem Frühjahr 1787 erfolgter Entschluß, eine *Kritik der praktischen Vernunft* zu publizieren, maßgeblich durch diese Einsicht motiviert wurde.

II. Aufbau und Inhalt der Schrift

Unter Verzicht auf eine Transzendente Ästhetik, strukturiert Kant die *Kritik der praktischen Vernunft*¹⁸ nach dem Muster der ersten *Kritik*: Neben einer Vorrede, in der ihr Titel

¹⁵ Siehe Dieter Henrich, »Ethik der Autonomie«, in: ders. *Selbstverhältnisse. Gedanken und Auslegungen zu den Grundlagen der klassischen deutschen Philosophie*, Stuttgart 1982, 6–56, hier: 11–13.

¹⁶ Beck vertritt die Ansicht, daß Kant »der Inhalt des Buches [...] spätestens 1785 zum größten Teil klar vor Augen« (Beck 1974, 17) stand.

¹⁷ V 114; vgl. K.r.V. A 811/B 839 (»die moralischen Gesetze als leere Hirngespinnste«).

¹⁸ Die zweite *Kritik* als solche gehört nicht zur Transzendentalphilosophie. In der ersten *Kritik* schreibt Kant unmißverständlich: Die »Transzendental-Philosophie [ist] eine Weltweisheit der reinen bloß spekulativen Vernunft. Denn alles Praktische, sofern es Bewegungsgründe enthält, bezieht sich auf Gefühle, welche zu empirischen Erkenntnisquellen gehören.« (K.r.V. A 15; vgl. A 329/B 386 und A 845/B 873) In der Einleitung von 1787 ersetzt Kant das Wort »Bewegungs-

erläutert und verschiedene Einwände gegen die kritische Philosophie aufgegriffen werden, und einer Einleitung, die von »der Idee einer Kritik der praktischen Vernunft« handelt, umfaßt die Schrift zwei Teile: Die »Elementarlehre der reinen praktischen Vernunft« (»Analytik« und »Dialektik«) und die »Methodenlehre der reinen praktischen Vernunft«. Durch diesen mit der Schrift von 1781 in maßgeblichen Teilen parallelen Aufbau wird bereits angedeutet, daß die zweite *Kritik* auch die zweite Forderung zu erfüllen gedenkt, die nach Maßgabe der *Grundlegung* an die vollständige Ausmessung unseres praktischen Vernunftvermögens zu stellen ist, nämlich die Forderung, die Einheit der praktischen mit der theoretischen Vernunft nachzuweisen. Dieser Nachweis gelingt nach Kant durch den Begriff der Freiheit, dessen Realität durch das apodiktisch gewisse Moralgesetz gesichert ist: Der Freiheitsbegriff macht »den *Schlußstein* von dem ganzen Gebäude eines Systems der reinen, selbst der spekulativen, Vernunft aus, und alle andere Begriffe (die von Gott und Unsterblichkeit), welche, als bloße Ideen, in dieser ohne Haltung bleiben, schließen sich nun an ihn an, und bekommen mit ihm und durch ihn Bestand und objektive Realität, d. i. die *Möglichkeit* derselben wird dadurch *bewiesen*, daß Freiheit wirklich ist; denn diese Idee offenbart sich durchs moralische Gesetz.« (V 3–4) Dieses System der reinen Vernunft ist vollendet, selbst wenn die Schrift von 1788 kein Prinzip anzugeben weiß, aus dem dieses System des theoretischen und praktischen Vernunftvermögens seinerseits abgeleitet werden könnte (siehe V 91).

gründe« durch »Triebfedern« (B 29). – In der *Kritik der praktischen Vernunft* nennt Kant die Deduktion des Begriffs des höchsten Guts allerdings »transzendental« (V 113).

Erster Teil, erstes Buch.

Die Analytik der reinen praktischen Vernunft

Das erste Buch der »Elementarlehre«, die »Analytik«, soll beweisen, daß reine Vernunft unmittelbar praktisch ist, also unser Begehungsvermögen unabhängig von empirischen Gründen bestimmt, die uns in Gestalt von Neigungen und Begierden gegeben sind (vgl. V 42). Der Argumentationsgang orientiert sich an der gegenüber der ersten *Kritik* »umgekehrten Ordnung«¹⁹ von Grundsätzen (erstes Hauptstück), Begriffen (zweites Hauptstück) und Gefühl (drittes Hauptstück).

Erstes Hauptstück. Kant strukturiert dieses Hauptstück durch die Unterscheidung zwischen einer Exposition (§§ 1-8) und einer Deduktion (Abschnitt I) des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft (siehe V 46). Der Aufbau der Exposition²⁰ folgt der in neuzeitlichen Abhandlungen zu Philosophie und Naturwissenschaft²¹ oftmals berücksichtigten geometrischen Methode (Definitio / Erklärung, Scholium / Anmerkung, Propositio / Lehrsatz, Quaestio / Aufgabe, etc.). Schulgemäß folgt im ersten

¹⁹ V 90; vgl. 16. Zu dieser Thematik siehe Reinhard Brandt, »Kritische Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft« (89-106), in: Höffe, O. (Hrsg.), *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, 153-172, hier: 155-161.

²⁰ In der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* führt Kant aus: »Ich verstehe aber unter *Erörterung* (expositio) die deutliche (wenngleich nicht ausführliche) Vorstellung dessen, was zu einem Begriffe gehört; *metaphysisch* aber ist die Erörterung, wenn sie dasjenige enthält, was den Begriff, *als a priori gegeben*, darstellt.« (B 38) Unter einer transzendentalen Erörterung versteht Kant »die Erklärung eines Begriffes, als eines Prinzips, woraus die Möglichkeit anderer synthetischer Erkenntnisse a priori eingesehen werden kann.« (B 40) Die »*Exposition* des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft« (V 46) wird jedoch weder »metaphysisch« noch »transzendental« genannt.

²¹ Ein prominentes Beispiel ist Spinozas *Ethica Ordine Geometrico demonstrata* (1677). Kant selbst befolgte diese Methode beispielsweise in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft* (1786).

Hauptstück auf die *Expositio* die *Demonstratio*, die Kant jedoch in Aufnahme der juristischen Terminologie *Deduktion*²² nennt.

In § 1 werden eine Reihe von Nominaldefinitionen gegeben. Kant setzt mit dem Begriff praktischer Grundsätze ein, die er als Sätze definiert, von denen eine allgemeine Bestimmung unseres Willens ausgeht. Diese Grundsätze stellen praktische Gesetze dar, wenn sie als für den Willen jedes vernünftigen Wesens verbindlich erkannt werden. Können sie jedoch bloß für den Willen eines partikularen Subjekts Gültigkeit beanspruchen, handelt es sich um *Maximen*.

Kants Ausführungen zur Unterscheidung zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen in dem als »Anmerkung« überschriebenen Abschnitt nimmt nur wenig Raum ein, weist er doch in der Vorrede ausdrücklich darauf hin, daß seine Schrift insofern die *Grundlegung* voraussetzt, »als diese mit dem Prinzip der Pflicht vorläufig Bekanntschaft macht und eine bestimmte Formel derselben angibt und rechtfertigt«²³. Praktische Regeln drücken nach Kant immer ein Sollen aus, wobei hypothetische Imperative die Mittel zu einem beehrten Zweck gebieten, während kategorische Imperative den Willen unabhängig von kontingenten Zwecksetzungen bestimmen. Kategorische Imperative stellen deshalb praktische Gesetze dar. Diese Imperative verlangen von uns zwar nicht, ohne Bezug auf materiale Zwecke zu handeln. Weil jede Handlung auf einen Zweck gerichtet sein muß, damit sie eine Handlung ist, wäre dies eine unmögliche Anforderung.²⁴ Aller-

²² In einer Deduktion wird nachgewiesen, daß ich befugt bin, von einem bestimmten Rechtstitel Gebrauch zu machen; vgl. K.r.V. A 84/B 116.

²³ V 8; vgl. IV 421.

²⁴ Dies stellt Beck ganz zutreffend heraus; siehe Beck 1974, 98, 117-118 und 129, sowie Christoph Horn, »Wille, Willensbestimmung, Begehrungsvermögen (§§ 1-3, 19-26)«, in: Höffe (Hrsg.) 2002, 43-61, hier: 58-59.

dings fordern sie uns sehr wohl auf, bei der Bestimmung unseres Wollens von allen diesen zur Sinnlichkeit gehörenden materialen Zwecksetzungen zu »abstrahieren«²⁵.

In den Lehrsätzen I-III (§§ 2-4) präzisiert Kant den Unterschied zwischen Maximen und praktischen Gesetzen, indem er zwischen der Materie und der Form eines praktischen Grundsatzes unterscheidet. Seine These lautet, daß alle praktischen Prinzipien, die ein Objekt (Materie) zum Bestimmungsgrund des Willens voraussetzen, auf dem »Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit« (V 22) beruhen. Sie sind empirisch und kontingent gültig. In unserem Handeln gehen wir zwar immer von material gehaltvollen Maximen aus, aber nicht die Materie, sondern ihre Form entscheidet darüber, ob sie sich zu einem allgemeinen Gesetz für den Willen qualifizieren (§ 4). Könnten wir demnach beweisen, daß unser Wille durch die Form seiner Maximen bestimmbar ist, würde dieser reine Wille im transzendentalen Sinne des Wortes frei sein (§ 5, Aufgabe I).

Der § 6 (Aufgabe II) fragt nach dem Gesetz eines Willens, der nach § 5 im transzendentalen Sinne des Wortes frei ist, also eine *causa noumenon* darstellt. Weil die dem Naturmechanismus unterworfenen Materie einer Maxime nicht als solche die Form eines Gesetzes annehmen kann, bezeichnet die »gesetzgebende Form, sofern sie in der Maxime enthalten ist,« (V 29) den Bestimmungsgrund des Willens. Worin besteht diese »gesetzgebende Form«, und was berechtigt uns überhaupt zu der Annahme, daß die in § 5 formulierte Voraussetzung zutreffend ist? In der »Anmerkung« zu § 5 gibt Kant den entscheidenden Hinweis: Indem wir Maximen bilden, werden wir uns unmittelbar des moralischen als eines unbedingt praktischen Gesetzes bewußt. Wir urteilen, daß wir etwas *können*, weil wir etwas *sollen*, und erkennen dadurch zugleich unsere Freiheit, die uns ohne das Bewußtsein dieses Gesetzes völlig unbe-

²⁵ V 21; vgl. 93, 109 sowie K.r.V. A 19/B 34-A22/B 36.

kannt bleiben würde. Mit anderen Worten: Die »gesetzgebende Form« unseres Willens besteht darin, daß wir uns selbst ein Gesetz unseres Wollens geben können. Wir können unsere Handlungsmaxime nicht nur daraufhin überprüfen, ob sie sich zu einem allgemeinen Gesetz qualifiziert, wir können unser Wollen auch dementsprechend bestimmen.

In einer oft zitierten Fußnote der Vorrede findet Kant die treffende Formulierung für den zwischen dem Bewußtsein des Moralgesetzes und unserer – gesetzgebenden – Freiheit bestehenden Zusammenhang: »[...] so will ich nur erinnern, daß die Freiheit allerdings die *ratio essendi* des moralischen Gesetzes, das moralische Gesetz aber die *ratio cognoscendi* der Freiheit sei. Denn wäre nicht das moralische Gesetz in unserer Vernunft eher deutlich gedacht, so würden wir uns niemals berechtigt halten, so etwas, als Freiheit ist (ob diese gleich sich nicht widerspricht), *anzunehmen*. Wäre aber keine Freiheit, so würde das moralische Gesetz in uns gar *nicht anzutreffen* sein.« (V 4)

Die »gesetzgebende Form«, durch die die reine Vernunft a priori unseren Willen bestimmt, wird in § 7 als ein »Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft« formuliert: »Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.« (V 30) Diese Auskunft ist etwas verwirrend, denn dieses »Grundgesetz« ist nichts anderes als der kategorische Imperativ, der in der *Grundlegung* lautet: »*handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.*« (IV 421) Sie ist verwirrend, weil das »Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft« das Gesetz aller vernünftiger Wesen sein soll, also auch derjenigen, deren Wille nicht – wie bei uns Menschen – zugleich der Vernunft und der Sinnlichkeit unterliegt. Ganz in diesem Sinne schreibt Kant: Das Grundgesetz (Sittengesetz) »schränkt sich also nicht bloß auf Menschen ein, sondern geht auf alle endliche Wesen, die Vernunft und Willen haben, ja schließt sogar das unend-

liche Wesen, als oberste Intelligenz, mit ein. Im ersteren Falle aber hat das Gesetz die Form eines Imperativs, weil man an jenem zwar, als vernünftigen Wesen, einen *reinen*, aber, als mit Bedürfnissen und sinnlichen Bewegursachen affiziertem Wesen, keinen *heiligen Willen*, d. i. einen solchen, der keiner dem moralischen Gesetz widerstreitenden Maximen fähig ist, voraussetzen darf.« (V 32) Kant formuliert in § 7 das »Grundgesetz« also gerade nicht in seiner allgemeinsten, für alle vernünftigen Wesen gültigen Form, weil in dieser der Begriff der Maxime überhaupt nicht auftauchen dürfte (vgl. V 79). Vielmehr handelt es sich in § 7 um das »Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft«, und zwar in der Weise, wie es Wesen, die wie wir Menschen keinen heiligen Willen haben, a priori zu Bewußtsein kommt.²⁶ Dieses Bewußtsein wird von Kant als ein »Faktum der Vernunft« interpretiert: »Man kann das Bewußtsein dieses Grundgesetzes ein Faktum der Vernunft nennen, [...] weil es sich für sich selbst uns aufdringt als synthetischer Satz a priori, der auf keiner, weder reinen noch empirischen, Anschauung gegründet ist« (V 31). Dieses nicht-empirische, apriorische Faktum beweist unmittelbar, daß reine Vernunft praktisch ist.

Dem § 8 (Lehrsatz IV) bleibt es vorbehalten, zwischen der »*Autonomie* des Willens« und der »*Heteronomie* der Willkür« (V 33) – »Wille« und »Willkür« werden von Kant andernorts oft promiscue verwendet²⁷ – zu unterscheiden. Weil unsere Willkür nicht durch die Materie unseres Wollens determiniert ist, wir also nicht dem Kausalgesetz des mundus sensibilis unterworfen sind, sind wir im negativen Sinne des Wortes frei. Diese Freiheit nennt Kant tran-

²⁶ In der zweiten *Kritik* nennt Kant das Grundgesetz nur einmal einen kategorischen Imperativ (vgl. V 32). Ansonsten zieht er die Pluralbildung (kategorische Imperative) vor, mit denen die aus dem einen kategorischen Imperativ abgeleiteten Pflichten bezeichnet werden (vgl. auch IV 421).

²⁷ Vgl. V 36; zur Unterscheidung siehe VI 213 (*Metaphysik der Sitten*).

szendental (vgl. V 3). Da das Moralgesez aber das Gesez eines freien Willens ist, der sich selbst bestimmt, erkennen wir uns auch in positiver Hinsicht als frei.²⁸ Dieser positive Freiheitsbegriff gibt der in der ersten *Kritik* bloß als transzendente Idee gedachten Freiheit²⁹, die dank der Unterscheidung zwischen Ding an sich und Erscheinung der Naturkausalität nicht widerspricht, einen praktisch-objektiven Gehalt. Das Grundgesez ist das Gesez eines Willens, der sich für sich selbst und unabhängig von äußeren, auf Neigungen und Begierden beruhenden materialen Objekten bestimmt.

In der »Anmerkung I« erläutert Kant nochmals, daß die Heteronomie der Willkür auf der Vorstellung sinnlich-materialer Objekte beruht, deren Existenz wir durch die Handlung hervorbringen möchten. Ergänzend weist er («Anmerkung II») darauf hin, daß die Vorschriften der Moral »selbst für den gemeinsten Menschen« (V 35) vernehmbar sind, hebt erneut einige Eigenschaften und Vor-

²⁸ Carl Leonhard Reinhold erläutert den Unterschied zwischen negativer und positiver Freiheit wie folgt: »Allein beim Willen ist außer der Unabhängigkeit von dem Bestimmtwerden durch die objektiven Gründe, worin bloß das *Negative* der Freiheit besteht, auch noch das Vermögen der Selbstbestimmung, das Vermögen, einen von den veranlassenden Gründen zum bestimmenden zu erheben, das *Positive* der Freiheit vorhanden, wodurch dieselbe zur Freiheit des *Willens* wird [...].« Reinhold, *Briefe über die Kantische Philosophie*, 8. Brief (1792); zitiert nach: Bittner, R. / Cramer, K. (Hrsg.), *Materialien zu Kants »Kritik der praktischen Vernunft«*, Frankfurt am Main 1975, 260.

²⁹ »Man muß wohl bemerken: daß wir hierdurch nicht die *Wirklichkeit* der Freiheit, als eines der Vermögen, welche die Ursache von den Erscheinungen unserer Sinnenwelt enthalten, haben dartun wollen. [...] Ferner haben wir auch gar nicht einmal die Möglichkeit der Freiheit beweisen wollen; denn dieses wäre auch nicht gelungen, weil wir überhaupt von keinem Realgrunde und keiner Kausalität, aus bloßen Begriffen a priori, die *Möglichkeit* erkennen können. Die Freiheit wird hier nur als transzendente Idee behandelt, wodurch die Vernunft die Reihe der Bedingungen in der Erscheinung durch das Sinnlichunbedingte schlechthin anzuheben denkt [...].« (K.r.V. A 557/B 585)

züge des »Grundgesetzes« hervor und entwirft eine Typologie aller materialen Sittlichkeitsprinzipien. Die vor allem von den schottischen Moralphilosophen (Francis Hutcheson, David Hume, Adam Smith)³⁰ gegen den ethischen Egoismus (Bernard de Mandeville) herausgestellte Differenz zwischen Egoismus und Altruismus wird von Kant ganz im Sinne von Mandeville aufgehoben: Alle primär auf die Hervorbringung sinnlich-materialer Objekte zielenden Handlungen sind letztlich durch die eigene Glückseligkeit motiviert.

Im Abschnitt »Von der Deduktion [...]« erinnert Kant zunächst daran, daß die praktische Wirklichkeit des Moralgesetzes mit dem Faktum der reinen Vernunft bereits nachgewiesen wurde und dieses Bewußtsein des moralischen Grundgesetzes mit der Willensfreiheit »unzertrennlich« (V 42) verbunden ist. Sodann finden sich Darlegungen zum Kontrast zwischen der Analytik der ersten und der der zweiten *Kritik*: Wir können die für die reine spekulative Vernunft unzugängliche reine Verstandeswelt durch das moralische Gesetz bestimmen, ohne damit den durch die spekulative Vernunft für die Sinnenwelt verbürgten Determinismus der Naturkausalität in Zweifel ziehen zu müssen. Die kritische Sichtung des spekulativen und des praktischen Gebrauchs unserer reinen Vernunft läßt nach Kant Raum für beides: für die transzendente Freiheit von

³⁰ So schreibt Adam Smith im ersten Satz seiner *Theorie der moralischen Empfindungen* (Braunschweig 1770; Nachdruck: with an Introduction by H. F. Klemme, Bristol 2000) (= *A Theory of Moral Sentiments*, 1759): »So selbstsüchtig man sich den Menschen auch vorstellen mag, so liegen doch offenbar in seiner Natur Grund-Triebe, die ihm das Schicksal anderer interessant, und ihr Glück ihm nothwendig machen, ob es ihm gleich weiter nichts einbringt, als das Vergnügen, es zu sehen. Von der Art ist das Mitleiden, die Regung, die wir bei dem Elende anderer empfinden, wenn wir es entweder sehen, oder wenn es uns auf eine lebhaftere Art vorgestellt wird.« (1770, 3-4) Kant bezieht sich explizit auf diese Schrift in seinen Anthropologievorlesungen; vgl. XXV 1035.

Subjekten, die unter dem Moralgesetz stehen, und für den Determinismus der Sinnenwelt.

Da wir nach Kant über keine intellektuelle Anschauung des mundus intelligibilis verfügen, können wir die allgemeine und notwendige Gültigkeit des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft nicht förmlich deduzieren. Selbstverständlich können wir dieses Grundgesetz aber auch nicht empirisch rechtfertigen, weil dies bei einem synthetischen Satz a priori ausgeschlossen ist. Eine Deduktion »des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft« (V 46) ist somit nicht möglich, und dennoch steht dieser »für sich selbst fest«: Die objektive Realität des obersten Grundsatzes ist durch »ein Faktum der reinen Vernunft, dessen wir uns apriori bewußt sind,« gesichert, das »apodiktisch gewiß ist«, selbst wenn man »in der Erfahrung kein Beispiel, da es genau befolgt wäre, auftreiben könnte.« (V 47)

Wenn die Wirklichkeit des Moralgesetzes bereits in der Exposition³¹ durch unser Bewußtsein seiner Faktizität bewiesen wird, dann ist seine Deduktion auch entbehrlich. Mit der Exposition ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, wie das, was wirklich ist, auch möglich ist. Kant leitet zur Beantwortung dieser Frage über, indem er etwas »ganz Widersinnisches« (V 47) ankündigt, was an die

³¹ Nach §30 der *Kritik der Urteilskraft* kann eine Exposition unter bestimmten Bedingungen zugleich eine Deduktion sein: »Daher war unsere Exposition der Urteile über das Erhabene der Natur zugleich ihre Deduktion. Denn wenn wir die Reflexion der Urteilskraft in denselben zerlegten, so fanden wir in ihnen ein zweckmäßiges Verhältnis der Erkenntnisvermögen, welches dem Vermögen der Zwecke (dem Willen) a priori zum Grunde gelegt werden muß und daher selbst a priori zweckmäßig ist, welches denn sofort die Deduktion, d. i. Rechtfertigung des Anspruchs eines dergleichen Urteils auf allgemein-notwendige Gültigkeit enthält.« (V 280) Mit gleichem Recht hätte Kant die Exposition des Moralgesetzes in der zweiten *Kritik* als Deduktion – oder die Deduktion des Freiheitsbegriffs in der *Grundlegung* als Exposition bezeichnen können.

Stelle der vergeblich gesuchten Deduktion des Sittengesetzes tritt: Zwar können wir das Moralgesetz nicht deduzieren, aber dieses Gesetz dient nun seinerseits »zum Prinzip der Deduktion eines unerforschlichen Vermögens [...], welches keine Erfahrung beweisen, die spekulative Vernunft aber [...] wenigstens als möglich annehmen mußte: nämlich das der Freiheit, von der das moralische Gesetz, welches selbst keiner rechtfertigenden Gründe bedarf, nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit an Wesen beweiset, die dies Gesetz als für sie verbindend erkennen.« (V 47) Die Freiheit ist eine Kausalität der reinen Vernunft, und das moralische Gesetz ist das Gesetz ihres Gebrauches. Die Freiheit besetzt in positiver Hinsicht den von der theoretischen Vernunft unbestimmt gelassenen Gedanken einer unbedingten und »absoluten Spontaneität« (V 48).

Obwohl Kant nicht ausdrücklich erläutert, inwiefern durch diese Überlegung die »Grundsätze der reinen praktischen Vernunft« (V 42) deduziert werden, liegt die Deduktionsidee klar auf der Hand: Wenn das Moralgesetz, dessen wir uns a priori bewußt sind, zum Prinzip der Deduktion unseres Freiheitsvermögens dient, dann sind auch die Grundsätze der reinen praktischen Vernunft ihrer Möglichkeit nach gerechtfertigt. Diese Grundsätze drücken kategorische Imperative (Pflichten) aus, und kategorische Imperative werden durch das Freiheitsbewußtsein möglich, weil die Freiheit die Spontaneität eines intelligiblen Willens bezeichnet, dessen Gesetz das Moralgesetz ist. Nur weil unser Wille zugleich durch reine praktische Vernunft (*mundus intelligibilis*) bestimmt und durch unsere Neigungen bestimmbar (*mundus sensibilis*) ist, adressiert uns die reine Vernunft im Modus des kategorischen Sollens.³²

³² In der *Grundlegung* schreibt Kant entsprechend: »Das moralische Sollen ist also eigenes nothwendiges Wollen als Gliedes einer intelligibelen Welt und wird nur so fern von ihm als Sollen gedacht, als er sich zugleich wie ein Glied der Sinnenwelt betrachtet.« (IV 455; vgl. 449)

Es drängt sich ein Vergleich dieses Argumentationsgangs mit dem dritten Abschnitt der *Grundlegung* auf, in dem Kant eine Deduktion »des Begriffs der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft« durchführt, mit der »auch die Möglichkeit eines kategorischen Imperativs begreiflich« (IV 447) gemacht werden soll.³³ Wenden wir uns zunächst dem zweiten Schritt dieser Deduktion zu, in dem die Idee der Freiheit als Prinzip einer Deduktion des kategorischen Imperativs fungiert. Dieser Schritt wird unter der Zwischenüberschrift »Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?« (IV 453–454) vollzogen. Kategorische Imperative (also praktische Gesetze) sind dadurch möglich, »daß die Idee der Freiheit mich zu einem Gliede einer intelligibelen Welt macht, wodurch, wenn ich solches allein wäre, alle meine Handlungen der Autonomie des Willens jederzeit gemäß sein würden, da ich mich aber zugleich als Glied der Sinnenwelt anschau, gemäß sein sollen, welches kategorische Sollen einen synthetischen Satz a priori vorstellt, dadurch daß über meinen durch sinnliche Begierden afficirten Willen noch die Idee ebendesselben,

³³ Die Deduktion der *Grundlegung* und ihr Verhältnis zur Lehre vom »Faktum der Vernunft« der zweiten *Kritik* wird sehr kontrovers interpretiert. Siehe beispielsweise die Arbeiten von H. J. Paton, *The Categorical Imperative. A Study in Kant's Moral Philosophy*, London 1947, 203–204, Dieter Henrich, »Die Deduktion des Sittengesetzes. Über die Gründe der Dunkelheit des letzten Abschnittes von Kants ›Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‹«, in: Schwan, A. (Hrsg.), *Denken im Schatten des Nihilismus*, Darmstadt 1975, 55–112, Karl Ameriks, *Kant's Theory of the Mind. An Analysis of the Paralogism of Pure Reason*, New Edition, Oxford 2000 (1982), 203–226, Henry E. Allison, *Kant's theory of freedom*, Cambridge 1990, 214–249, Marcus Willaschek, *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart, Weimar 1992, §§ 10 u. 12, Karl Ameriks, »Pure Reason of Itself Alone Suffices to Determine the Will« (42–57)« in: Höffe (Hrsg.) 2002, 99–114, und Klaus Steigleder, *Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*, Stuttgart, Weimar 2002, 96–108. Siehe auch Dieter Schönecker, *Kant: Grundlegung III. Die Deduktion des kategorischen Imperativs*, Freiburg, München 1999.

aber zur Verstandeswelt gehörigen reinen, für sich selbst praktischen Willens hinzukommt, welcher die oberste Bedingung des ersteren nach der Vernunft enthält; [...].« (IV 454)

Aus dieser Textpassage wird zunächst folgendes deutlich: Kant vertritt auch 1785 keinesfalls die Ansicht, daß das Moralgesetz mit den Mitteln der *theoretischen* oder *spekulativen* Vernunft im transzendentalen Sinne des Wortes deduziert³⁴ werden kann. Vielmehr handelt es sich sowohl in der *Grundlegung* als auch in der zweiten *Kritik* um Deduktionen der reinen praktischen Vernunft. Allerdings hat sich das Deduktionsziel zwischen 1785 und 1788 verschoben: Deduziert Kant 1785 die Möglichkeit des *einen* kategorischen Imperativs aus der Idee der Freiheit, die nicht nur das Moralgesetz »enthält«, sondern uns gerade auch »zu einem Gliede einer intelligibelen Welt macht« (IV 454), so dient ihm 1788 das apriorische Bewußtseins des Moralgesetzes als Deduktionsprinzip unseres Freiheitsvermögens und damit von kategorischen Imperativen.

Die Idee der Freiheit hat freilich auch in der *Grundlegung* einen faktischen Status³⁵, vertritt Kant in dieser Schrift doch als Bestätigung der Deduktion des Moralgesetzes die Ansicht, daß »selbst der ärgste Bösewicht, wenn er nur sonst Vernunft zu brauchen gewohnt ist, der nicht, wenn

³⁴ Nur der Begriff des höchsten Gutes kann – durch die Postulantenlehre – transzendental deduziert werden; siehe V 113; vgl. 126.

³⁵ In §91 der *Kritik der Urteilskraft* begreift Kant die »Idee der Freiheit« ausdrücklich als Tatsache: »Was aber sehr merkwürdig ist, so findet sich sogar eine Vernunftidee (die an sich keiner Darstellung in der Anschauung, mithin auch keines theoretischen Beweises ihrer Möglichkeit fähig ist) unter den Tatsachen; und das ist die Idee der Freiheit, deren Realität, als einer besonderen Art von Kausalität (von welcher der Begriff in theoretischem Betracht überschwinglich sein würde), sich durch praktische Gesetze der reinen Vernunft und diesen gemäß in wirklichen Handlungen, mithin in der Erfahrung darthun läßt. – Die einzige unter allen Ideen der reinen Vernunft, deren Gegenstand Tatsache ist und unter die *scibilia* mit gerechnet werden muß.« (V 468)

man ihm Beispiele der Redlichkeit in Absichten, der Standhaftigkeit in Befolgung guter Maximen, der Theilnehmung und des allgemeinen Wohlwollens [...] vorlegt, nicht wünschte, daß er auch so gesinnt sein möge.« (IV 454; vgl. V 91) Dieser Gedanke verweist auf den *ersten* Schritt der Deduktion zurück, mit dem die »Idee der Freiheit« selbst deduziert werden soll. Der entscheidende Pausus lautet: »Ich sage nun: ein jedes Wesen, das nicht anders als *unter der Idee der Freiheit* handeln kann, ist eben darum in praktischer Rücksicht wirklich frei, d. i. es gelten für dasselbe alle Gesetze, die mit der Freiheit unzertrennlich verbunden sind, eben so als ob sein Wille auch an sich selbst und in der theoretischen Philosophie gültig für frei erklärt würde. Nun behaupte ich: daß wir jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, nothwendig auch die Idee der Freiheit leihen müssen, unter der es allein handle. Denn in einem solchen Wesen denken wir uns eine Vernunft, die praktisch ist, d. i. Causalität in Ansehung ihrer Objecte hat.«³⁶ Wir Menschen sind frei, weil wir als vernünftige Wesen notwendig unter der Idee der Freiheit handeln müssen. Reine Vernunft ist also objektiv praktisch. Die Deduktion der Idee der Freiheit erschöpft sich in der Feststellung ihrer Faktizität bei vernünftigen Subjekten.

Die Behauptung von 1785, daß alle Menschen »sich dem Willen nach als frei« (IV 455) denken, und die 1788 vertretene These, daß das Moralgesetz ein unleugbares Faktum unseres Selbstbewußtsein ist, können also als zwei Entwürfe ein und derselben Beweisidee begriffen werden, die jedoch nur 1785 ausdrücklich als Deduktion bezeichnet wird. Während Kant in beiden Schriften von einem apriorischen Faktum bzw. einer Tatsache ausgeht, ändert sich das Beweisziel mit der näheren Bestimmung dieses Faktums: Während in der *Grundlegung* die Freiheit als ratio

³⁶ IV 448; vgl. V 15 (»daß diese Eigenschaft [sc. die Freiheit, H. K.] dem menschlichen Willen (und so auch dem Willen aller vernünftigen Wesen) in der Tat zukomme«).

cognoscendi des Moralgesetzes begriffen wird, dient in der *Kritik der praktischen Vernunft* das Faktum des Moralgesetzes als ratio cognoscendi unserer Freiheit. (In beiden Fällen stellt die Freiheit indes die ratio essendi des Moralgesetzes dar.) In der *Grundlegung* dient die Idee der Freiheit dann ihrerseits als Deduktionsprinzip des einen kategorischen Imperativs, in der zweiten *Kritik* das Faktum des Moralgesetzes als Deduktionsprinzip unserer Freiheit und damit der Beantwortung der Frage, wie kategorische Imperative (praktische Grundsätze) möglich sind.

Die Aufgabe des Deduktionsmodells der *Grundlegung* zugunsten der Konzeption von 1788 erklärt sich vermutlich weniger durch neue argumentationstechnische Einsichten Kants, die den Entwurf von 1785 in seinen Augen als unbefriedigend erscheinen lassen. Vielmehr wird er für seine zweite *Kritik* nach einem Lehrstück gesucht haben, das den vielleicht wichtigsten Einwand gegen das Deduktionsprojekt von 1785 ausräumt, daß er nämlich die Freiheit dem Moralgesetz, wie Tittel schrieb, »blos in der Idee (wäre sie auch an sich ein leerer Begriff und Traum) als Grund unterstellt«. Wenn sich jedoch die Wirklichkeit des Sittengesetzes bei Gelegenheit unseres Handelns nach Maximen unmittelbar in unserem Bewußtsein als ein Faktum ankündigt, und die Freiheit die ratio essendi des moralischen Gesetzes ist, dann muß auch Pistorius, der fragte, woher Kants Begriff der Freiheit den »Vorzug« habe, »nicht blos subjectiv und täuschend zu seyn«, die praktische Realität von Moralgesetz und Freiheit anerkennen.

In dem Abschnitt »Von dem Befugnisse der reinen Vernunft [...]« ergänzt Kant die Deduktion, indem er die Frage zu beantworten versucht, wie ein Widerspruch zwischen dem praktischen und dem theoretischen Gebrauch der reinen Vernunft vermieden werden kann, wenn wir in praktischer Hinsicht die Kategorie der Kausalität auf den reinen Willen anwenden, obwohl die erste *Kritik* die objektive Realität aller Kategorien des reinen Verstandes ausschließlich in ihrer Anwendung auf Gegenstände mögli-

cher (empirischer) Erfahrung deduziert hat. Die Antwort lautet: Die in der ersten *Kritik* erfolgte Deduktion der reinen Verstandesbegriffe bedeutet nicht, daß wir durch diese Begriffe (oder Kategorien) nicht »Objekte überhaupt (sinnliche und nicht sinnliche)« (V 54) *denken* können. Aber das Denken eines Objekts (eines Gegenstandes) bedeutet noch keinesfalls seine Erkenntnis. Damit wir einen Gegenstand auch erkennen können, muß noch etwas zu seinem Denken hinzutreten. Bei der theoretischen Erkenntnis eines Gegenstandes ist es sinnliche Anschauung, bei der praktischen Erkenntnis das a priori gegebene Faktum des Moralgesetzes. Mit anderen Worten: Dieses Faktum zeigt als solches bereits an, daß die Kategorie der Kausalität auf den Begriff eines reinen Willens bezogen wird, weil diese Anwendung die Voraussetzung des als Faktum bewußten moralischen Gesetzes ist. Durch das Faktum zeigt sich gewissermaßen, daß reine Vernunft praktisch und die Bestimmung unseres reinen Willens (der reinen praktischen Vernunft) durch sie »unvermeidlich ist« (V 55).

Zweites Hauptstück. Wie lautet der »Begriff eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft«, und in welchem Zusammenhang steht er mit der Kategorie der Kausalität aus Freiheit? Kant weist auf die Zweideutigkeit der lateinischen Wörter »bonum« und »malum« hin. Diese können nämlich zum einen unser Wohl und Übel, zum anderen aber auch das moralisch Gute und Böse bezeichnen. Bestimmen wir unser (unteres) Begehrungsvermögen durch einen materialen Gegenstand unseres Wollens, der uns aufgrund unserer Neigungen und Bedürfnisse vorgegeben ist, dann besteht die Folge unseres Handelns in unserem Wohl (Lust) oder Übel (Unlust). Allerdings können wir niemals sicher sein, daß wir unser Wohl auch tatsächlich erreichen werden, weil zwischen dem Wollen eines materialen Zwecks und seinem tatsächlichen Erreichen nur ein kontingenter Zusammenhang besteht. Demgegenüber werden uns die Begriffe des Guten und Bösen nicht durch unsere Neigungen vorgegeben, sondern sie sind die »Folgen